### Luise und die Sozialdemokratie.

**In der Notiz, die am Freitag voriger Woche veröffentlicht wurde,** befindet sich am Schlusse der Satz: „Wenn die Königin Luise dennoch in einen Teil der Konsumvereinslieferung geriet, so liegt entweder ein Versehen oder ein Schelmenstück, vielleicht auch ein Bosheitsakt von einigen Arbeitern der liefernden Firma vor.“ — Die Arbeiter der in Betracht kommenden Fabrik schreiben uns nun dazu, daß keine der von uns geäußerten Vermutungen, die auch die Geschäftsleitung des Vorwärts hatte, zutrifft. Diese Arbeiter sind alle politisch und gewerkschaftlich organisiert und würden die Firma auf das Widersinnige dieser Reklame hingewiesen haben. Die „Jubiläums-Margarine“ stammt aber von einer hiesigen Firma, wo die Ware nur von Frauen und Mädchen zur Verpackung fertiggestellt wird.

Wir nehmen gern von dieser Mitteilung Notiz und bemerken bei der Gelegenheit nur noch, daß der Dresdner Anzeiger seine alberne Behauptung natürlich nicht richtiggestellt hat. So wird es immer gemacht.

### Karneval mit Reklame?

Die Dresdner Kunstakademiker veröffentlichen in der bürgerlichen Presse folgende Erklärung:

Die Dresdner Akademiker haben es sich seit Jahren angelegen sein lassen, in Dresden Karnevals-Festlichkeiten zu veranstalten, die, humorvoll und künstlerisch gestaltet, den Ansprüchen gerecht zu werden versuchten, wie man sie auch in andern großen Kunststädten, wie z. B. München, Düsseldorf usw., mit Recht erheben darf.

Es liegt uns fern, uns selbst zu loben, aber wir dürfen feststellen, daß wir große Opfer an Arbeit gebracht und auch beträchtliche Ausgaben nicht gescheut haben, und daß es uns nach berufenem Urteil gelungen ist, Festlichkeiten und vor allem Karnevalszüge zu veranstalten, die dem Ruf Dresdens als Kunststadt entsprechen und der Fremdenstadt Dresden neue Sympathien zugeführt haben.

Jetzt wird unsere aufopfernde Hingebung an eine humorvolle und künstlerische Sache, die Dresden genützt und das größte Interesse hervorgerufen hat, in Frage gestellt, wenn nicht gar illusorisch gemacht, dadurch, daß ein Einzelner, der keinerlei besondere Qualifikationen zu diesem Amte besitzt, und der vor allem offenbar dem Sinn und den Absichten eines Karnevals absolut fern steht, von der Königl. Polizeidirektion die Erlaubnis zur Veranstaltung eines Karnevalszuges erhalten hat, ohne daß die ursprünglichen Träger der Idee und Veranstalter einer künstlerischen Ausführung dabei im geringsten berücksichtigt worden sind. Wie aus dem bisher Bekanntgewordenen hervorgeht, handelt es sich um nichts anderes als einen ausschließlich dem künstlerischen Humor gewidmeten Karnevalszug, zu dessen Veranstaltung die Bekanntschaft mit den eigentlichen Gepflogenheiten des Karnevals unerläßlich ist, einem reichlich mit Reklamewagen durchsetzten Umzug zu machen.

Diese Absicht ist so der Idee des Karnevals, der Kunst und dem Humor zuwider, und die Art, wie man die ursprünglichen Veranstalter dabei übergangen hat, so kränkend für die gesamten Dresdner Studierenden und jungen Künstler, die sich in den Dienst einer guten Sache gestellt hatten, daß die Unterzeichneten sich, um jeden Verdacht der Beteiligung an einem derartigen Reklameunternehmen von der Hand zu weisen, zu der Erklärung genötigt sehen, daß sie dem sogenannten „Karnevalszug 1914“ gänzlich fernstehen und mit diesem Unternehmen nichts zu tun haben wollen.

Der Ausschuß der Studierenden der Königl. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.
I. A.: Paul Lindau, 1. Vors.
Max E. Kirsch.

Diese Erklärung läßt die Oeffentlichkeit zu sehr im Unklaren über die Umstände, die den Ausschuß zu dieser Erklärung veranlaßt haben. Auch wir halten es für übel, wenn der Karnevalsfestzug zu einem Reklameumzug verschandelt werden sollte. Ob das wirklich beabsichtigt ist, läßt sich nach dieser Erklärung nicht beurteilen.

### Der Dresdner Gründungskrach.

Wir werden gebeten, zu den Notizen, die wir über die Verhaftung des „Gründers“ Lorenz gebracht haben, mitzuteilen, daß das Unternehmen des Herrn Lorenz, die Grund-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Blasewitz, Marschall-Allee 1, nicht mit der Firma: Grund-Verwertungsgesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Baireuther Straße 3, I, zu verwechseln ist. Das Lorenzsche Institut wurde erst nach Eintragung dieser Gesellschaftsfirma errichtet. Der Widerspruch dieser Gesellschaft gegen die Zulassung der gleichnamigen Firma wurde seinerzeit vom Amtsgericht Dresden zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Gesellschaft des Herrn Lorenz ihren Sitz in einer anderen Gemeinde, nämlich Blasewitz, hätte.

### Arbeitsordnungen.

Das städtische Gewerbeamt bringt folgende Vorschriften in Erinnerung. Für Betriebe (also nicht nur, wie früher, für Fabriken, sondern auch für Handwerksbetriebe mit und ohne Kraftbetrieb, für Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, für Gastwirtschaften, Bauten, gewerbliche Gärtnereien, Fuhrgeschäfte, für die zu einem Handelsgeschäft gehörigen Betriebe, in denen Arbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, usw.), in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind binnen 4 Wochen nach der Eröffnung des Betriebes oder dem Eintritt des Zeitpunktes, von welchem an die Beschäftigung jener Arbeiterzahl stattfindet, von den Unternehmern Arbeitsordnungen zu erlassen und ebenso, wie jeder Nachtrag zu denselben, binnen drei Tagen nach dem Erlasse in drei Ausfertigungen beim Gewerbeamte B, neues Rathaus, oder in einer der Zweiggeschäftsstellen des Gewerbeamts einzureichen. Der Erlaß erfolgt durch Aushang an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle des Betriebes. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung sowohl wie der Nachträge ist den großjährigen Arbeitern beziehentlich dem ständigen Arbeiterausschusse des Betriebes Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern; auch ist bei der Einreichung an die Behörde die Erklärung abzugeben, unter Mitteilung der etwa schriftlich geäußerten Bedenken der Arbeitnehmer, daß und in welcher Weise die letzteren gehört worden sind. Die Arbeitsordnung ist auch für Betriebe zu erlassen, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, wenn zu diesen Zeiten mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. In den Arbeitsordnungen für Gast- und Schankwirtschaften sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften zu beachten. Die Arbeitsordnung unterliegt der freien Vereinbarung des Betriebsinhabers mit seinen Arbeitern.

### Pension oder Gastwirtschaft?

Der Hausbesitzer Rehig in Pöhscha bei Weißen pflegt alljährlich während der Sommerszeit einige Zimmer seines Hauses an Sommerfrischler abzugeben, und zwar auf Tage und Wochen. Im Sommer 1913 wohnte die Familie eines Dresdner Schokoladenfabrikanten bei dem Gemeindevorstand in Pöhscha. Wegen eines Besuches machte sich die Ausquartierung des Sohnes des Gemeindevorstandes auf einen Tag notwendig. Auf die Bitten des Gemeindevorstandes beherbergte R. den Sohn und gab ihm Frühstück gegen geringes Entgelt. In einem anderen Falle hat er einen Hamburger Kaufmann auf fünf Tage beherbergt und beköstigt. Zur Entscheidung der Frage, ob für Zimmervermieter und Pensionsinhaber, die u. a. Zimmer auf einzelne Tage abgeben, der Begriff einer Gastwirtschaft im Sinne von § 33 der Reichsgewerbeordnung in Frage komme, wurde gegen R. ein Strafverfahren eingeleitet. Schöffengericht wie Berufungsinstanz verurteilten den Angeklagten. Beide Instanzen hielten den Begriff einer gewerbsmäßigen Gastwirtschaft für gegeben und nahmen den Angeklagten in eine Geldstrafe, weil er ohne Erlaubnis eine Gastwirtschaft betrieben habe. R. wandte sich darauf mit einer Revision an das Oberlandesgericht. Das Rechtsmittel hatte Erfolg. Der Angeklagte wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urteils kostenlos freigesprochen. Für den Begriff Gastwirtschaft fehle es im vorliegenden Falle an den nötigen Unterlagen. Der Angeklagte habe den jungen Mann lediglich aus Gefälligkeit dem Gemeindevorstande gegenüber eine Nacht untergebracht. Daraus und aus dem tageweisen Vermieten von Zimmern könne noch nicht auf einen Gastwirtsbetrieb geschlossen werden. Anders liege die Sache dagegen mit den in den Tages- und Fachzeitungen inserierenden gewerbsmäßigen Zimmervermietern. Hier könne allerdings eine Anlehnung an das Gastwirtsgewerbe erblickt werden.

**Aus dem Zoologischen Garten.** Wer ein Freund von schönen, bunten, bewegten Bildern ist, möge jetzt beim Besuch des Gartens auf den Brücken des sogenannten Kanals, besonders auf der mittleren neuen Holzbrücke verweilen und dem Treiben der zahlreichen Enten zusehen. Das Hochzeitsgefieder dieser Wasservögel zeigt einen Farbenschmelz, der einzig ist, besonders das sowieso in vornehmem mildem Ton gehaltene Kleid der nordamerikanischen Brautente sowie das in grellen Farben schillernde der chinesischen Mandarinente stechen aus dem bunten Gewimmel so stark hervor, daß sie niemand übersehen kann. Neben den Schwimmenten fesseln den Besucher eine Anzahl Tauchenten, die sich dem Kundigen schon durch ihre kürzere Körperform als Tauchkünstler verraten. Mit einem gewissen Schwung tauchen sie unter fortwährendem Arbeiten der Schwimmfüße zu Boden des Wassers und suchen dort nach den zu Boden gesunkenen Futterbrocken. Zu den Tauchenten gehören die bekannte Tafelente, eine der häufigsten Wildenten Deutschlands, deren perlkrauses Federkleid beim Männchen in der vorderen Körperform einer dunkleren rotbraunen Färbung Platz macht, und die für unsere Gegenden seltene, im männlichen Geschlecht schwarz-weiß gefärbte und durch einen Federschopf ausgezeichnete Reiherente, deren Schwimmkünste sich wegen der kontrastreicheren Färbung auch unter Wasser leicht verfolgen lassen. Die lebhaft rot gefärbte, etwas größere Form, die in zahlreichen Stücken vorhanden ist, ist die Casarcaente, die in ihrem ganzen Bau nach schon den Gänsen nahe steht und deshalb auch vielfach als Rostgans bezeichnet wird. Im übrigen kann sich auch jetzt noch die Jugend der Eisbahn erfreuen.

**Z VII auf der Fahrt nach Dresden.** Aus Friedrichshafen wird gemeldet: Das neue Militärluftschiff Z VII ist heute früh um 4.20 Uhr unter Führung des Betriebsdirektors Dürr mit der Abnahmekommission an Bord zur Fahrt nach [illegible]dum aufgestiegen, von wo aus es zur Ueberfiedlung nach Dresden kommen wird. Von der Dresdner Luftschiffhalle aus sollen die weiteren Abnahmefahrten erfolgen. Um 5.40 Uhr überflog das Luftschiff in nordwestlicher Fahrtrichtung Ulm und um 7.50 Uhr Nürnberg in sehr schneller Fahrt in der Richtung auf Gräfenberg-Hof. Es befand sich etwa in 300 Meter Höhe. Ursprünglich sollte es direkt nach Dresden kommen.

**Die Sport-Sonderzüge nach Geising-Altenberg und Kipsdorf** werden am Sonntag bestimmt verkehren.

**Eine Gasexplosion,** bei der Türgewände und Fenster in Trümmer gingen, fand gestern mittag gegen 11¼ Uhr in der Wohnung eines jungen Ehepaares in der Poststraße statt. Beim Ableuchten von Gasrohren durch einen Schlossergehilfen entzündeten sich die angehäuften Gasmengen, wobei das 15 Jahre alte Dienstmädchen leicht, der Schlosser Blohm aber ziemlich schwer verletzt wurden. Nach Anlegung eines Notverbandes wurde Blohm nach dem Krankenhaus Friedrichstadt gebracht. Der angerichtete Schaden ist ziemlich bedeutend.

**Aus Furcht vor der Gesellenprüfung,** die er gestern ablegen sollte, schoß sich vormittags gegen 9 Uhr ein Goldschmiedelehrling in einem Hausflur der Wettinerstraße eine Kugel in den Kopf und verletzte sich so schwer, daß er bald nach seiner Einlieferung im Krankenhaus Friedrichstadt verstarb.

**Pieschen-Trachenberge.** Für die Genossinnen findet Dienstag den 10. Februar, abends 9 Uhr, im Restaurant Köpenicker Hof, Ecke Hans-Sachs- und Seumestraße, ein Diskussions-Abend statt. Das Erscheinen aller Genossinnen ist erwünscht.

**Naußlitz-Wölfnitz.** Zu den nächsten Montag den 9. Februar im Gasthof Wölfnitz stattfindenden Rezitations- und Liederveranstaltungen haben sowohl für das Nachmittags- wie für das Abendkonzert arbeitslose Mitglieder unseres Bezirks für ihre Kinder bez. für sich freien Eintritt. Die Programme hierzu können sie unter Vorlegung ihrer Arbeitslosen-Legitimation bei unseren Mitgliedern Lagerhalter Rohstock, Konsum, Kesselsdorfer Straße 65, oder Lagerhalter Brener, Konsum, Arnimsbergstraße 13, bis spätestens Montag nachmittag 3 Uhr entnehmen. Die Verwaltung.

### Gewerbegericht.

Wegen angeblicher Arbeitsverweigerung wurde die Direktrice Peffendorf von Frau Hedwig Solm, Inhaberin der Firma Solm-Spiegel, am 5. Januar sofort entlassen. Die Direktrice fordert daher 250 M. Gehaltsentschädigung. Die Firma hat unten ein französisches und oben ein englisches Atelier. Die Klägerin war im englischen Atelier als Rockdirektrice. Es wurde von ihr verlangt, unten im französischen Atelier unter der anderen Direktrice mit Röcke zu nähen. Sie war wohl bereit, die Arbeit zu machen, aber sie weigerte sich, diese Arbeit im unteren Atelier unter Leitung ihrer Kollegin zu machen. Sie wollte die Röcke selbständig in ihrem eigenen Atelier nähen. Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin unter Leitung der anderen Direktrice arbeiten sollte. Selbstverständlich mußte diese ihr die Arbeit zuweisen, aber die Ausführung sei selbständig. Da es immerhin zweifelhaft ist, welche Stellung eigentlich der Klägerin im Betriebe der Beklagten eingenommen hat, würde sich eine Vertagung notwendig gemacht haben. Die Klägerin gab sich aber vergleichsweise mit 110 M. Gehaltsentschädigung zufrieden und die Beklagte willigte in die Lösung des Dienstverhältnisses.

Der Altenbauer Schulze wurde vom Kistenhändler Heiken walder am Heiligabend entlassen, weil er in seiner (Heikenwalders) Abwesenheit eine Kiste verkaufte und den Betrag nicht ablieferte. Der Kläger will das nur vergessen haben, und das ist ihm kaum zu widerlegen. Vergleichsweise zahlt der Beklagte 4 M. Entschädigung. (Vorsitzender: Gewerberichter Dr. Hänitzsche. Unternehmer-Beisitzer: Strohhutfabrikant Küchenmeister und Fuhrwerksbesitzer Seifert. Arbeiter-Beisitzer: Hutarbeiter Damm und Damenschneider Works.)

Der Kapellmeister Kosbub wurde von dem Inhaber des Weinrestaurants „Zum Clou“, Müller, ohne Kündigung entlassen. Der Kapellmeister fordert 336 M. Gagenentschädigung. Der Beklagte behauptet, es habe gar keine Kündigung bestanden. Außerdem bringt er den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit, da es sich nicht um ein gewerbliches Arbeitsverhältnis handle. Er will den Kläger bei der Annahme ausdrücklich gesagt haben, daß er nur auf Probe spiele und daß das Verhältnis jeden Tag gelöst werden könne. Der Kläger bestreitet das ganz entschieden. Irgendwelche Gründe zur Entlassung des Klägers liegen nicht vor. Das Gericht entscheidet zunächst, daß es zuständig ist, weil es sich hier um ein gewerbliches Arbeitsverhältnis handelt. Ein höheres Kunstinteresse liege nicht vor, und der Kläger sei auch nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen. Durch Urteil wird dem Kläger der Eid über die beim Engagement erfolgten Vereinbarungen auferlegt. Das Endurteil kann noch nicht gesprochen werden, weil dieses Urteil berufungsfähig ist.

Die Aufwärterin Krause fordert von der Buchdruckereibesitzerin Meyer noch 9 M. Lohnrest. Die Beklagte gibt wohl zu, daß ein solcher Lohnrest besteht, sie rechnet aber auf, weil ihr die Klägerin 12,62 M. unterschlagen habe. Sie bekomme somit noch etwas heraus. Da die Klägerin tatsächlich vom Schöffengericht wegen Unterschlagung in dieser Höhe zu 15 M. Strafe verurteilt worden ist, ist die Aufrechnung zulässig und die Klägerin muß ihre Klage zurückziehen.

Wegen Unpünktlichkeit wurde der Markthelfer Prauzeck von der Inhaberin eines Musik- und Spielwarengeschäfts, Meinel, entlassen. Nach Ansicht des Gerichts war die Entlassung unberechtigt. Die Beklagte muß vergleichsweise 15 M. Entschädigung zahlen, 25 M. waren gefordert worden. (Vorsitzender: Obergewerberichter Stübing. Unternehmer-Beisitzer: Schankwirt Liebscher und Weinstubenbesitzer Voigt. Arbeiter-Beisitzer: Kellermeister Schöh und Markthelfer Reichelt.)

### Aus den Bezirksausschüssen.

Der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt hat in seiner Sitzung am Freitag genehmigt bezw. befürwortet die Veränderung der Stauanlage der König-Friedrich-August-Mühle in Dölzschen, ein Gesuch des Gastwirts Richter in Döhlen um Uebertragung der polizeilichen Saalaufsicht auf seine Person (auf Widerruf), eine Grundstückszergliederung in Prohlis, das Ortsgesetz über die Anstellungs-, Dienst-, Einkommens- und Pensionsverhältnisse der bei der Stadt Tharandt angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen, den 5. Nachtrag zum Ortsstatut der Gemeinde Lockwitz (Veröffentlichung der Gemeindebekanntmachungen im Amtsblatt), die Feuerlöschordnung für Obergorbitz und die Verlegung der Straße H in Döhlen. Für mehrere langerkrankte Personen aus Somsdorf und Potschappel wurden aus Bezirksmitteln Kurbeihilfen bewilligt.

### Aus der Umgebung.

**Briesnitz.** Zu der Notiz über den Krach im Deutschen Turnverein, die wir in Nummer 21 brachten, teilt uns Herr Gummel mit, daß er nicht, wie gefolgert werden könne, anonyme Briefe geschrieben und mit den Herren Marx und Lindau keine Differenzen gehabt hat. Er gibt uns eine lange Schilderung des Sachverhalts, die kein öffentliches Interesse hat. Erwähnt sei aus dem Schreiben nur, daß Herr Schuldirektor Mühle den Posten gnädigst wieder annehmen will, wenn die Herren Gummel und Schmidt aus dem Verein scheiden. Wenn sie klug sind, folgen sie diesem Rat. Bei den „Deutschen“ scheint es nett zuzugehen.

**Stetzsch.** Gemeinderatsbericht. Von der reichhaltigen Tagesordnung waren nur wenige Punkte von allgemeinem Interesse. Die Errichtung eines Gemeindesparkassenverbandes soll erfolgen, auch wenn die Gemeinde Cossebaude sich ablehnend verhält. — Der Rechnungsabschluß der Armenkassenrechnung für 1913 ergibt in Einnahme 9873 M. und in Ausgabe 10 651 M. — Die Besetzung der Ausschüsse bleibt wie bisher. — Die freie Benutzung des Elbbades wird auch der Gemeinde Kemnitz für ihre Kinder bewilligt. — Bei Beratung des Haushaltplanes beantragten die unansässigen Vertreter, die Löhne der Straßenarbeiter von 35 auf 40 Pf. die Stunde zu erhöhen. Da es sich nur um gelegentliche Arbeiten von Invaliden handelt, einigte sich das Plenum auf 38 Pf. pro Stunde. — Bei Titel 4, Besoldungen, erklärten unsere Vertreter, der beabsichtigten Gehaltserhöhung des Gemeindevorstandes nicht zustimmen zu können, dagegen würden sie der Erhöhung des Gehalts der übrigen Beamten beipflichten. In der Begründung rügte Genosse Naumann auch, daß unser Vorstand sich der Gesinnung der großen Mehrheit der Einwohnerschaft gegenüber nicht neutral verhalte. Erst auf dem letzten Bezirkstage habe er beantragt, für die nationale Jugendpflege 500 M. zu bewilligen, was auch angenommen worden sei. Es sei daher kein Wunder, wenn die Bezirkssteuer in unserer Gemeinde von 560 auf 720 M. gestiegen sei. Das Bezirksvermögen dürfe nach seiner Ansicht nur humanitären und gemeinnützigen Zwecken dienen, die nationale Jugendpflege aber entspreche keinem von beiden. In recht eigenartiger Weise verteidigte der Herr Vorstand seine Sache. Seine Gehaltserhöhung betrage 200 M., die Mehrbelastung der Gemeinde durch die Bezirkssteuer aber nur 190 M., mithin mache man noch 10 M. gut. Auch die Herren Bassenge und Jakobi sekundierten dem Herrn Vorstand. In der weiteren Debatte wurden alle diese Einwände von unserem Redner widerlegt, leider vergebens, denn sämtliche bürgerlichen Vertreter bewilligten die Erhöhung des Gehalts. Der Haushaltplan selbst schließt inkl. der Schul-, Armen- und Kirchenanlagen mit einem Bedarf von 49 649,34 M. ab. Davon sind 30 Proz. = 14 894,80 Mark vom Grundwert und 70 Proz. = 34 754,54 M. durch Anlagen aufzubringen. Der Steuersatz bleibt trotz des Schleusenbaues und der bevorstehenden Pflasterung der Bismarckstraße der bisherige. Auf Anfrage des Genossen Schmidt teilt der Vorstand noch mit, daß sich bis jetzt noch niemand zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung gemeldet habe. (Das ist sehr verwunderlich, da es doch, wie der Berichterstatter weiß, sehr viel Arbeitslose im Orte gibt.) Anwesend waren 7 Zuhörer.

**Laubegast.** Montag den 9. Februar, abends 7 Uhr, im Gasthof zum Goldnen Anker, öffentliche Gemeinderatssitzung. Wichtige Tagesordnung.

**Altenberg.** Die Expeditionsräume des Rathauses bleiben wegen Reinigung Montag den 9. und Dienstag den 10. Februar geschlossen. Dringliche Angelegenheiten werden in diesen Tagen nur von vormittags 11 bis 12 Uhr erledigt. Die Staatsgrundsteuer für den ersten Termin 1914, pro Einheit 2 Pf., ist spätestens bis zum 18. Februar 1914 an die Stadtsteuereinnahmen Altenberg und Geising abzuführen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19140207/6 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG